

BGer 9C 31/2017 vom 7. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_31_2017

FR: TF 9C 31/2017 du 7 août 2017

IT: TF 9C 31/2017 del 7 agosto 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts (durch die Vorinstanz; Art. 105 Abs. 1 BGG kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig [willkürlich; BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445] ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Art. 105 Abs. 2 BGG). In Bezug auf die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung gilt eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis).

E. 2

Die im Streit liegende Vorinstanzlichbestätigte Rentenaufhebung auf Ende Mai 2015 erfolgte gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG , was unbestritten ist. Die Vorinstanz ist in Würdigung der Akten zum Ergebnis gelangt, eine klare Verbesserung des Gesundheitszustandes im Vergleichszeitraum (17. November 2005 bis 9. April 2015) sei ausgewiesen. Die Diagnosen einer Schmerzstörung und einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), welche bei der Rentenzusprache noch vorgelegen und die Arbeitsfähigkeit um 50 % eingeschränkt hatten, hätten bei der aktuellen Beurteilung nicht mehr gestellt werden können. Gemäss der interdisziplinären Einschätzung im Gerichtsgutachten vom 22. Juli 2016 sei die Beschwerdeführerin spätestens im Zeitpunkt der Verfügung vom 9. April 2015 vollständig arbeitsfähig gewesen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin bestreitet den Beweiswert des Gerichtsgutachtens (vgl. dazu BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3b/aa S. 352). Was sie vorbringt, ist indessen nicht stichhaltig: Ihre Einwendungen gegen das rheumatologische Teilgutachten vom 8. Juni 2016 sind entweder appellatorischer Natur oder zu wenig substantiiert. Insbesondere hat die Vorinstanz in E. 7.3 des angefochtenen Entscheids dargelegt, weshalb der Umstand, dass der Rheumatologe der Medizinischen Abklärungsstelle nicht angab, welche zwei Kriterien des angewendeten Prüfschemas betreffend das Vorliegen eines zervikozephalen Syndroms er als erfüllt betrachtete, die Beweiskraft der Expertise nicht zu mindern vermag, wozu sie sich nicht weiter äussert. Hinsichtlich der Kritik am psychiatrischen Teilgutachten

vom 2. Mai 2016 sodann bestreitet sie die Feststellung der Vorinstanz nicht, dass bei der Rentenzusprache eine Schmerzstörung und eine PTBS bestanden hatten, welche die Arbeitsfähigkeit um 50 % einschränkten, bei der aktuellen Beurteilung hingegen keine entsprechenden Diagnosen mehr gestellt werden konnten. Entgegen ihren Vorbringen hat das Kantonsgericht nicht festgestellt, dass "noch im Jahr 2013 eine PTBS und eine Schmerzstörung vorgelegen haben"; es erwähnte lediglich, u.a. unter Hinweis auf den Bericht von Dr. med. B. _____ vom 16. Juli 2013, dass seit Jahren eine (psychiatrisch-psycho-) therapeutische Behandlung durchgeführt wurde.

E. 4

Die Beschwerdeführerin beanstandet den Zeitpunkt der Rentenaufhebung (Ende Mai 2015), dies zu Recht:

E. 4.1

In der zusammenfassenden interdisziplinären Beurteilung hielten die Gutachter fest, dass aufgrund der Aktenlage retrospektiv spätestens ab Zeitpunkt der strittigen IV-Verfügung vom 9. April 2015 von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % in angepasster Tätigkeit auszugehen sei. "Eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes im Vergleich zu 2005/2001 kann (...) in Berücksichtigung vorliegender Akten, anamnestischer Angaben sowie erhobener Befunde aktuell nicht festgestellt/objektiviert werden". In Abweichung von dieser Beurteilung hat das Kantonsgericht eine revisionsrechtlich relevante Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes im Vergleichszeitraum (17. November 2005 bis 9. April 2015) bejaht (E. 2 hiervor). Weiter hat es erwogen, da der psychiatrische Gutachter nicht aufzeige, wann die Verbesserung genau stattfand, könne auf die interdisziplinäre Einschätzung abgestellt werden, wonach die Beschwerdeführerin spätestens im Zeitpunkt der Verfügung vom 9. April 2015 vollständig arbeitsfähig war.

E. 4.2

Es ist ein Widerspruch, bezüglich der Änderung des Gesundheitszustandes nicht auf das Gerichtsgutachten bzw. das psychiatrische Teilgutachten abzustellen, hinsichtlich des dafür massgebenden Zeitpunktes jedoch schon. Dies gilt umso mehr, als es sich beim 9. April 2015, seit wann spätestens die attestierte Arbeitsfähigkeit gilt, offensichtlich um ein rein formelles Kriterium handelt. Unter diesen Umständen kann eine revisionsrechtlich bedeutsame Änderung des Gesundheitszustandes ohne Widerspruch frühestens ab dem Zeitpunkt des Gerichtsgutachtens vom 22. Juli 2016 angenommen werden. Die Beschwerdeführerin hat daher nach Art. 88a Abs. 1 IVV bis Ende Oktober 2016 Anspruch auf eine halbe Rente. Der Umstand, dass sie die Rente lediglich bis 23. März 2016, den Zeitpunkt der psychiatrischen Untersuchung beantragt, kann ihr angesichts des Hauptantrages nicht schaden (Art. 107 Abs. 1 BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind den Parteien nach Massgabe ihres Unterliegens aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Versicherte hat Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG). Ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann im Übrigen entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen, wonach sie der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.